

Vorlage Nr.: 0075/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung		N			

Widmung einer Gehwegfläche im Ginsterweg

Anlage:

Lageplan Ginsterweg

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt hat 1990 Teilbereiche des Grundstückes Ginsterweg 1-5 erworben.

Diese Fläche war seinerzeit im Bebauungsplan zum einen als Gehweg und zum anderen als öffentliche Straße für eine rückwärtige Bebauung zwischen Ginsterweg und Kronsbeerenweg mit Anbindung an den Kronsbeerenweg vorgesehen.

Inzwischen gab es eine Änderung des Bebauungsplanes. Die öffentliche Straße wird nicht mehr gebaut. Eine Fläche wurde an einen privaten Bauherrn verkauft und wird inzwischen auch bebaut. Das verbleibende Reststück (Flurstück 8/18) ist im Eigentum der Stadt verblieben und dient als Gehweg im Ginsterweg. Es soll nunmehr gewidmet werden.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Fläche vom Träger der Straßenbaulast zu widmen. Voraussetzung der Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der Straßenfläche ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

entfällt

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt

Widmung

einer Fläche in der Gemarkung Soltau, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis mit
Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zur Gemeindestraße nach § 6
Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flurstück	qm	Lage der Fläche
G 5	Ginsterweg	16	8/18	95	Bereich Ginsterweg 1-7

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.